



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 2007

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20302	26. 2. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Anerkennung von Zeiten eines Arztbesuches im Rahmen einer Härtefallregelung (§ 12 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung – AZVO)	138
787	16. 2. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft	138

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
1. 2. 2007	RdErl. – Wohnraumförderungsprogramm 2007 (WoFP 2007)	140
	Landschaftsverband Rheinland	
1. 3. 2007	Bek. – Jahresabschlüsse 2005 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime, des Betriebes LVR – InfoKom und der Krankenhauszentralwäschereien	149

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
7. 3. 2007	Bek. – Zuweisung von Übertragungskapazitäten für digitale terrestrische Rundfunkdienste und Telemedien im DVB-H-Standard im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojektes	153

I.**20302**

**Anerkennung von Zeiten eines Arztbesuches
im Rahmen einer Härtefallregelung
(§ 12 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung – AZVO)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26.2.2007
– 24-42.02.08 –

In Anwendung des § 12 Abs. 2 AZVO wird für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums festgelegt:

I. Allgemein:

Ist eine feste Arbeitszeit angeordnet (§ 13 AZVO) oder sind Kernzeiten innerhalb eines Arbeitszeitrahmens vereinbart worden (§ 14 AZVO), so sind die Zeiten eines Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten grundsätzlich außerhalb der festen Arbeitszeit bzw. der Kernzeiten zu planen. Nur wenn dies nicht möglich ist, wird die Abwesenheit innerhalb der festen Arbeitszeit oder Kernzeiten auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 12 Absatz 1 AZVO).

II. Regelung zu § 12 Abs. 2 AZVO (Härtefallregelung):

Arztbesuchszeiten – außerhalb einer vereinbarten Kernzeit –, die einen Umfang von drei Stunden pro Kalenderwoche nicht überschreiten, gelten nicht als Arbeitszeit. Für die über drei Stunden (Grenzwert) hinausgehenden Arztbesuchszeiten einschließlich Wegezeiten innerhalb des vereinbarten Arbeitszeitrahmens ist für die diese Schwelle überschreitende Zeit auf Antrag eine Zeitgutschrift im Umfang von 50 % vorzunehmen.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, zu deren Haushalt ein Kind, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eine Angehörige/ein Angehöriger, die/der wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, gehört, ermäßigt sich der Grenzwert entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AZVO).

Darüber hinaus können in besonderen Ausnahmefällen bei einer schweren Erkrankung, die aufwändige ärztliche Behandlungen erfordert (z.B. Dialysepatienten), Ausnahmen durch die jeweilige Leitung der Behörden und Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1 AZVO zugelassen werden. Die Befugnis kann auf die allgemeine Vertretung oder die Leitung der für die Personalangelegenheiten zuständige Abteilung übertragen werden.

Für die Anerkennung der Abwesenheitszeiten ist grundsätzlich eine kosten- und formlose Bescheinigung der Arztpraxis oder des Instituts über die Dauer der Anwesenheit in der Praxis erforderlich. In Ausnahmefällen kann der Nachweis durch schriftliche Eigenerklärung der Beamtin oder des Beamten erfolgen.

– MBl. NRW. 2007 S. 138

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbil-
dungsmaßnahmen
in der Land- und Forstwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.2.2007
– II-7 – 2513.21 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europä-

ischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 277 vom 21.10.2005) und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Abl. L Nr. 368 vom 15.12.2006) Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

1.2

Zuwendungszweck ist ein flächendeckendes Angebot berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitert und der Entwicklung angepasst werden (Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung).

Dazu gehören insbesondere

- Vorbereitung auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung,
- Vorbereitung auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung/-verbesserung, des Umweltschutzes, der Tierhygiene und des Tierschutzes sowie des Verbraucherschutzes vereinbar sind,
- Betriebsmanagement sowie Vermittlung strategischer und organisatorischer Fähigkeiten,
- Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen/Diversifizierung,
- Vorbereitung auf die Anwendung naturnaher und -schonender Forstbewirtschaftungsmethoden.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.3.1 aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Eintägige Informationsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden (8 Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten).

2.2

Lehrgänge von mindestens 2 und maximal 15 Tagen, die an einzelnen Halbtagen (mindestens 3 Zeitstunden/4 Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten) oder Ganztagen oder an aufeinanderfolgenden Tagen im thematischen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden und in der Regel innerhalb von 6 Monaten abzuschließen sind. Lehrgänge von längerer Dauer sind nur mit max. 15 Tagen anrechnungsfähig.

2.3

Fernlehrgänge als E-Learning analog Lehrgängen nach Nr. 2.2 (Durchführung über den Maßnahmeträger nach Nr. 3).

2.4

Mischlehrgänge mit Präsenz- und Fernlernphasen analog Lehrgängen nach Nr. 2.2 (Durchführung über den Maßnahmeträger nach Nr. 3). Als Lehrgangsdauer wird die Anzahl der Präsenztage berücksichtigt.

2.5

Lehrfahrten im Rahmen von Lehrgängen nach den Nrn. 2.2 und 2.4 bis zu insgesamt einem Tag, die mit bis zu 4 Lehrgangsstunden auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden können und integrierter Bestandteil des Lehrgangsprogramms sind.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger (Maßnahmeträger) sind öffentliche Organisationen außerhalb der Landesverwaltung (z.B. Landwirtschaftskammer) und private Organisationen und Einrichtungen des Landwirtschafts- und Forstbereichs (z.B. Landwirtschaftsverbände, Gartenbauverbände, Verbände des ökologischen Landbaus, Vereinigungen der Landfrauenverbände und der Fachschulabsolventen, IG Bauen-Agrar-Umwelt, DEULA-Schulen), zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit berufsbezogene Information und Weiterbildung gehören.

Dazu zählen auch Zusammenschlüsse von Erzeugern land- oder forstwirtschaftlicher Produkte und Anbieter landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 muss von der Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.3.1 zur Durchführung entsprechender Maßnahmen zugelassen sein.

4.2

An der Maßnahme müssen mindestens 10 Personen teilnehmen, die einer der folgenden Gruppen angehören:

4.2.1

haupt- oder nebenberuflich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf Tätige, die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben oder dort in einem Arbeitsverhältnis stehen.

4.2.2

Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener land-/hauswirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Ausbildung (z.B. Landfrauen und Landjugend).

4.2.3

Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf ausgebildet wurden oder in einem sozialversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben, stehen den Teilnehmerinnen/Teilnehmern nach den Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 gleich, sofern nicht eine Förderung mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten erfolgt.

4.3

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

4.3.1

Unternehmerinnen und Unternehmer (einschließlich deren Familienangehörige), deren Betrieb der Gewerbesteuerpflicht unterliegt. Dies gilt nicht, sofern der Betrieb in einem unmittelbaren organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen geführt wird und es sich um eine Maßnahme im Bereich der Direkt- oder Regionalvermarktung, von Urlaub/Freizeit auf dem Bauernhof oder von Serviceleistungen vom Bauernhof handelt.

4.3.2

Bedienstete von Körperschaften, Anstalten oder Einrichtungen (einschließlich Wirtschaftsbetrieben) des öffentlichen Rechts.

4.3.3

Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen

4.3.4

Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 500 EUR Zuschuss

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung:

50 % bei Informationsveranstaltungen nach Nr. 2.1. und Fernlehrgängen nach Nr. 2.3

60 % bei zwei- bis viertägigen Lehrgängen nach Nr. 2.2 und Nr. 2.4

70 % bei fünf- bis neuntägigen Lehrgängen nach Nr. 2.2 und Nr. 2.4

80 % bei zehn- bis fünfzehntägigen Lehrgängen nach Nr. 2.2 und Nr. 2.4

der jeweils nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind

5.5.1

Ausgaben des Maßnahmeträgers für:

5.5.1.1

Raummiete für Veranstaltungsräume bis zu 1.000 EUR je Lehrgangstag

5.5.1.2

Seminartechnik bis zu 500 EUR je Lehrgangstag

5.5.1.3

Referentenonorare bis zu 1000 EUR je Tag und bis zu 500 EUR je Halbtage (Honorare von Referenten, die im Hauptamt beim Maßnahmeträger nach Nr. 3 tätig sind, sind durch Vorlage einer Rechnung/eines Gebührenbescheides zuwendungsfähig)

5.5.1.4

Reisekosten der Referentinnen und Referenten nach Landesreisekostengesetz

5.5.1.5

Entschädigungen für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Lehrgänge zur Verfügung stellen, bis zu 250 EUR je Betrieb und Lehrgang

5.5.1.6

Beförderungen im Rahmen von Lehrfahrten nach Nr. 2.5. bis zu 500 EUR je Lehrgang

5.5.2

Ausgaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für:

5.5.2.1

Übernachungskosten bis zu 100 EUR je Übernachtung bei Lehrgängen nach den Nrn. 2.2 und 2.4

5.5.2.2

Fahrtkosten für die An- und Abreise gemäß Landesreisekostengesetz bei Lehrgängen nach den Nrn. 2.2 und 2.4

5.5.2.3

Lehr- und Lernmittel sowie Tagungsunterlagen ohne beständigen Wert bis zu 100 EUR

5.5.2.4

Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, die mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, maximal 30 EUR je Tag, max. 300 EUR je Monat

5.5.2.5

Lehrgänge, für die Teilnehmergebühren festgesetzt sind, wobei die dadurch erfassten Aufwendungen in Höhe dieser Gebühren bis zu 50 EUR je Halbtage bzw. bis zu 100 EUR je Tag zuwendungsfähig sind. Darüber hinaus können in den Gebühren nicht erfasste Aufwendungen nach den Nrn. 5.5.1.1 bis 5.5.1.6 berücksichtigt werden, sofern aus der Rechnung/dem Gebührenbescheid die dadurch erfassten Aufwendungen hervorgehen.

6

Verfahren

6.1

Zulassungsverfahren

Die Zulassung als Maßnahmeträger (Zuwendungsempfänger nach Nr. 3) ist vor oder mit dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.3.1 zu beantragen. Dem Antrag auf Zulassung ist die Satzung oder der Tätigkeitsbericht des Maßnahmeträgers über das der Antragstellung vorausgehende Jahr beizufügen.

6.1.1

Hat der Zuwendungsempfänger ein Qualitätsmanagement bzw. eine Qualitätssicherung für die Weiterbildung eingeführt und zertifizieren lassen, hat er dies mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen.

6.1.2

Sofern der Zuwendungsempfänger keine Zertifizierung für die Weiterbildung vorlegen kann, hat er der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen, dass er die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme erfüllt (z.B. Veranstaltungstechnik, personelle und räumliche Kapazitäten) und das eingesetzte Personal ausreichend qualifiziert ist.

6.1.3

Die Zulassung kann für max. 3 Jahre ausgesprochen werden.

6.2

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.3.1 zu stellen. Dem Antrag ist das Programm der berufsbezogenen Informations- bzw. Weiterbildungsmaßnahme mit Angabe der Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer und des Veranstaltungsortes beizufügen.

6.3

Bewilligungsverfahren

6.3.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

6.3.2

Die Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.3.1 erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO.

6.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO enthalten.

6.5

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO zu erstellen. Er ist der Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.3.1 innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise führen außer in Fällen höherer Gewalt zum Widerruf der Bewilligung.

6.6

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7

In-Kraft-Treten

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 außer Kraft.

II.

Ministerium für Bauen und Verkehr

Wohnraumförderungsprogramm 2007
(WoFP 2007)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 1. 2. 2007 – IV A 3 – 250 – 02/07 –

Inhaltsübersicht

1. Wohnraumförderung im Jahr 2007

2. Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen

2.1. Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

2.2. Folgen für die Wohnungsmärkte

2.3. Wohnungsnachfrage und Bautätigkeit

Neubaubedarf

Bestandsinvestitionen

3. Wohnungspolitische Antworten

3.1. Neue Steuerungsansätze in der Förderung – kommunale Handlungskonzepte

3.2. Familiengerechtes Wohnen

3.3. Wohnraumförderung für den demografischen Wandel

3.4. Investive Bestandsförderung

3.5. Teilhabe für Alle – Wohnraum für Menschen mit Behinderungen

3.6. Experimenteller Wohnungsbau

3.7. Wohnraumförderung und Stadtumbau

4. Finanzierung des Wohnraumförderungsprogramms 2007

5. Förderbestimmungen

6. Förderverfahren

6.1. Durchführung des Bewilligungsverfahrens

6.2. Verteilung der Fördermittel

Selbst genutztes Wohneigentum

Mietwohnungen

Neue Mietwohnungen durch Umnutzung und Ausbau und Erweiterung

Wohnraum für Menschen mit Behinderungen

Wohnungsbauprojekte mit Pflegewohnheimplätzen im Quartier und zur Modernisierung von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen

Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand

Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus

6.3. Experimenteller Wohnungsbau

6.4. Kommunale wohnungspolitische Handlungskonzepte

6.5. Region Bonn/Rhein-Sieg

6.6. Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn

6.7. Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

7. Berichtswesen

7.1. Mietwohnungsbau

7.2. Selbst genutztes Wohneigentum

7.3. Miet-Einfamilienhäuser.

1

Wohnraumförderung im Jahr 2007

Die Wohnungsmärkte stellen sich heute viel differenzierter dar als in der Vergangenheit. Entsprechend konzentriert sich das wohnungspolitische Handeln darauf, die Wohnraumförderung auf die Anforderungen des demo-

grafischen Wandels auszurichten, regional unterschiedlichen Entwicklungen mit gestaffelten Förderkonditionen und differenzierten Fördermöglichkeiten in Neubau und Bestand zu begegnen und gezielt den Menschen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern, die auf Unterstützung angewiesen sind.

Landesweit betrachtet ist derzeit die quantitative Wohnraumversorgung relativ gut, was nicht zuletzt auf die Förderleistungen in den zurückliegenden Jahren bzw. Jahrzehnten zurückzuführen ist. Allerdings ist bereits jetzt absehbar, dass sich die Lage in den Bedarfsschwerpunkten schnell wieder zuspitzen wird, wenn dort steigende Haushaltszahlen auf eine stagnierende Neubautätigkeit und einen abnehmenden Bestand an Sozialmietwohnungen treffen. In anderen Regionen ist bei einer schrumpfenden Bevölkerungsentwicklung und niedrigem Mietenniveau ausreichend Wohnraum vorhanden, aber eine qualitative Aufwertung des Bestandes erforderlich.

Zwei Drittel der Wohnungsbestände in Nordrhein-Westfalen sind älter als 30 Jahre und nach heutigem Standard häufig mit Qualitätseinschränkungen belastet. Es handelt sich häufig um Bestände mit einfacher Bauausführung, mangelnder Barrierefreiheit, geringem Wärme- und Schallschutz und/oder anspruchslosem Zuschnitt. Diese Wohnungen geraten auf entspannten Märkten zunehmend in Vermietungsprobleme, müssen renoviert und saniert werden, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Insbesondere muss der Anteil seniorengerechter Wohnungen im Bestand deutlich erhöht werden, um dem zunehmenden Bedarf in diesem Segment gerecht zu werden.

Auch in absehbarer Zeit wird es noch zahlreiche Menschen geben, die sich aus eigenen Mitteln nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können. Durch das Hartz IV-Gesetz sind die Kommunen in besonderer Weise gefordert, weil sie die Unterkunftskosten der Transferleistungsempfänger/innen tragen müssen. Diese gewachsene kommunale Verantwortung, aber auch die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Wohnungsmarkterhältnisse macht es notwendig, die kommunalen Akteure in der Wohnungspolitik zu stärken und deren Informationsbasis über die Wohnungsmarktlage und deren absehbare Entwicklung zu verbessern. Mit Beginn des Jahres 2007 sollen daher die Städte stärker darin unterstützt werden, die soziale Wohnraumförderung auf die örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse auszurichten. Das Land wird im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung durch modifizierte Fördermöglichkeiten die Entwicklung und Umsetzung kommunaler wohnungspolitischer Handlungskonzepte unterstützen, um bei der Lösung örtlicher und regionaler Wohnungsmarktprobleme gezielter zu helfen.

Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist in die Kritik geraten. Mit der Föderalismusreform wurden die Kompetenzen von Bund und Ländern im Bereich der Wohnungspolitik neu geordnet. Danach ist die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der sozialen Wohnraumförderung ab 2007 auf die Länder übergegangen und die Finanzhilfen des Bundes werden durch zweckgebundene Kompensationszahlungen ersetzt, die eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung bis 2013 sicherstellen.

2

Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen

2.1

Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

Nordrhein-Westfalen altert. Bei landesweit rückläufigen Bevölkerungszahlen wird nach Berechnungen des LDS die Gruppe der unter 20-jährigen und die der 20- bis 65-jährigen bis zum Jahr 2050 deutlich kleiner, während der Anteil der über 65-jährigen dramatisch ansteigt. Die Abbildung 1 macht diese Entwicklung deutlich.

Gleichzeitig wird die Zahl der Haushalte und damit der Wohnungsbedarf voraussichtlich noch bis zum Jahr 2025 steigen. Das liegt vor allem am ungebrochenen Trend zu immer kleineren Haushalten, der vor allem bei älteren Haushalten zu beobachten ist. Experten gehen davon aus, dass zumindest in Teilregionen in den nächsten Jahren ein erheblicher Neubaubedarf absehbar ist.

2.2

Folgen für die Wohnungsmärkte

Die regionalen Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen driften auseinander. Während die Städte entlang der Rheinschiene, die durch enge Wohnungsmärkte mit hohen Mieten und einem Nachfrageüberhang vor allem nach preisgünstigen Wohnungen gekennzeichnet sind, weiterhin mit Bevölkerungszuwächsen rechnen können, kommt es in den altindustriellen Stadtregionen und den ländlich geprägten Kreisen vielfach zu Bevölkerungsverlusten. Entsprechende Entwicklungen zeigen sich auch bei der konjunkturellen Lage der Haushalte, die ihrerseits die Nachfrage nach Wohnraum beeinflusst. In den von Schrumpfung geprägten Regionen verfügen die Haushalte über eine unterdurchschnittliche Kaufkraft, während die Haushalte in den Wachstumsregionen mehr Einkommen als der Landesdurchschnitt zur Verfügung haben. Bei gleichzeitig nachlassender Bautätigkeit sind künftig Engpässe vor allem im Bereich des altersgerechten und des preisgünstigen Wohnraums zu befürchten.

Die älter werdende Bevölkerung macht andere Investitionen im Wohnungsbau erforderlich, um den veränderten Qualitätsansprüchen hinsichtlich der Lage und der Ausstattung der Wohnungen zu genügen. Die quantitative Wohnungsversorgung muss auf den Wohnungsteilmärkten unterschiedlich umgesetzt werden. Während in den Wachstumsregionen auch auf absehbare Zeit der Neubau von Wohnungen notwendig bleibt, müssen Regionen mit schwierigen Perspektiven ihren Wohnungsbedarf verstärkt über Bestandssanierung und die qualitative Aufwertung von Wohnquartieren decken.

2.3

Wohnungsnachfrage und Bautätigkeit

Neubaubedarf

Die steigenden Haushaltszahlen, veränderte Lebensformen und damit einhergehende steigende Wohnflächen sowie der Ersatz für Bauabgänge durch Abrisse, Zusammenlegungen und Umwandlungen von Wohnraum machen landesweit einen jährlichen Neubaubedarf von etwa 50.000 Wohnungen notwendig. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass vor allem in den Bedarfsschwerpunkten die Neubautätigkeit hinter diesem Bedarf zurück bleibt. Allerdings gibt es aufgrund der demografischen Entwicklung auch in den schrumpfenden Regionen des Landes noch Neubaubedarf insbesondere an altersgerechten Wohnungen.

Um das zur Wohnraumversorgung notwendige Neubauvolumen zu realisieren, spielt der öffentlich geförderte Wohnungsbau eine wichtige Rolle, da der frei finanzierte Wohnungsbau allein die notwendigen Investitionen nicht leistet. Von den im Jahr 2005 landesweit 50.308 genehmigten Wohnungen wurden insgesamt 15.738 oder 31 % öffentlich gefördert. Die Abbildung 2 zeigt den hohen Anteil der nordrhein-westfälischen Wohnraumförderung an den Baugenehmigungen insgesamt.

Bestandsinvestitionen

Für die Wohnraumversorgung spielt der Wohnungsbestand in Nordrhein-Westfalen eine deutlich größere Rolle als der Neubau. Viele Quartiere sind jedoch baulich und technisch veraltet, die Wohnstandards sind nicht mehr zeitgemäß, die Nebenkosten wegen schlechter energetischer Standards im Altbau zum Teil zu hoch. Die Altersstruktur und damit auch die Wohnbedürfnisse ihrer (ursprünglichen) Bewohner und Bewohnerinnen haben sich verändert.

In diesen Wohnquartieren sind erhebliche Investitionen erforderlich, um zukunftsfähige Wohnstandards zu schaffen. Erforderlich sind bauliche Anpassungs- und Umstrukturierungsstrategien, die dazu beitragen, dass die Quartiere und Wohnanlagen mehr Komfort und Lebensqualität, Sicherheit und Versorgung mit sozialer Infrastruktur bieten. Dabei wird an einigen Standorten auch die wohnungspolitische und städtebauliche Abwägung erfolgen müssen, ob es wohnungswirtschaftlich und stadtentwicklungspolitisch vertretbar ist, den Bestand zu erhalten oder ihn abzureißen und durch attraktiven und bedarfsgerechten Neubau zu ersetzen.

Aktuelle Zahlen der Wohnungswirtschaft belegen, dass die Wohnungsunternehmen bereits verstärkt in den Bestand investieren, um ihn marktfähig zu halten. Zusammen mit den Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau fließen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2006 Fördermittel in Höhe von mehr als 990 Mio. € in die Bestandsförderung. Die vom Land NRW verfolgte strikte Arbeitsteilung zwischen den wohnungswirtschaftlichen Förderprogrammen der KfW und denen des Landes hat sich damit bewährt.

3

Wohnungspolitische Antworten

3.1

Neue Steuerungsansätze in der Förderung – kommunale Handlungskonzepte

Die demografische und soziale Entwicklung unserer Gesellschaft fordert die Kommunen in besonderer Weise, die lokalen wohnungspolitischen Herausforderungen zu bewältigen. Mit Beginn des Jahres 2007 sollen daher die Städte angehalten werden, sich mit ihrer konkreten Wohnungsmarktlage und deren absehbare Entwicklung auseinander zu setzen und hieraus wohnungspolitische Konsequenzen zu entwickeln. Das Land wird bei der Förderung Mittel für Kommunen mit wohnungspolitischen Handlungskonzepten vorhalten, um deren Umsetzung und damit die Lösung der örtlichen und regionalen Wohnungsmarktprobleme zu unterstützen. Weiterhin wird mittelfristige Finanzierungssicherheit entsprechender Vorhaben über mehrere Programmjahre zugesichert.

Die Kommunen werden aufgefordert, kommunalpolitisch abgestimmte örtliche Handlungskonzepte zur Wohnungsverorgung unter Beteiligung der Wohnungswirtschaft zu entwickeln. Diese sollten Aussagen zur

- bestehenden Wohnungsmarktlage und der sozialen Wohnraumversorgung
- Wohnungsmarktentwicklung
- Zielsetzung und zu Strategien – auch in Form von quartiersbezogenen Strategien
- Positionen der örtlichen Wohnungsanbieter

enthalten und umsetzungsorientiert an den lokalen Gegebenheiten orientiert sein. Darüber hinaus sollten sie zeitnah erstellt sein und regelmäßig aktualisiert werden.

Die Kommunen erhalten die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem MBV von Vorgaben der Förderrichtlinien (z.B. Förderbedingungen bei mittelbarer Belegung, integrierte Strategien zur Aufwertung von Wohnquartieren oder Fördermaßnahmen für spezifische Zielgruppen) abzuweichen, wenn dies zur Umsetzung des Handlungskonzeptes zweckmäßig ist.

3.2

Familiengerechtes Wohnen

Verglichen mit den ländlichen Regionen ist der Eigentumsanteil in den großen Städten Nordrhein-Westfalens besonders niedrig: Das Land Nordrhein-Westfalen wird mit einem Mittelvolumen von rd. 500 Mio. € Wohneigentumsmaßnahmen fördern, um insbesondere jungen Haushalten früher den Schritt ins Wohneigentum zu ermöglichen. Haupthindernisse bei der Entscheidung für die Bildung von Wohneigentum sind fehlende Baulandangebote, hohe Preise für die Grundstücke und die Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung. Das Land wird daher zusätzliche Mittel für die Aufbereitung von Brachflächen zu Bauland für selbst genutztes Wohneigentum bereitstellen und mit neuen Wegen bei der Finanzierung des Wohneigentums die wachsende Familie durch Senkung der Belastungen aus der öffentlichen Finanzierung unterstützen.

Das Einfamilienhaus ist eine Wohnform, die vor allem bei Familien mit Kindern besonders beliebt ist. Für die Familien, die die Vorteile des Eigenheimes nutzen wollen, aber die Belastungen nicht tragen können, sind Mieteinfamilienhäuser eine optimale Lösung. Sie können zu tragbaren Kosten im Einfamilienhaus wohnen. Das En-

agement zahlreicher Investoren zeigt, dass es durchaus möglich ist, Mieteinfamilienhäuser zu gleichen Gebäudenkosten wie Geschosswohnungen herzustellen und aufgrund der öffentlichen Förderung preiswert zu vermieten.

3.3

Wohnraumförderung für den demografischen Wandel

Insbesondere entlang der Rheinschiene und anderen Wachstumsregionen ist der Bedarf an preiswerten Mietwohnungen noch immer größer als das Angebot. Aber auch in den Regionen und Kommunen mit rückläufiger Bevölkerung wird auf mittlere Sicht weiterer generationengerechter Wohnraum benötigt. Daher werden die Förderangebote für

- Mietwohnungen mit Betreuungsangeboten
- barrierefreie Wohnungen auf innerstädtischen Brachflächen
- Wohnungsangebote für Haushalte mit Kindern
- Maßnahmen im experimentellen Wohnungsbau

mit einem Volumen von 325 Mio. € auf hohem Niveau gehalten. Darüber hinaus soll diesem Angebot ein weiterer Baustein hinzugefügt werden. Künftig kann der durchgreifende Umbau von älterem Mietwohnraum zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse für die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden.

Seniorengeeichte Immobilien sind ein Zukunftsmarkt für die Wohnungswirtschaft. Gebäude und Wohnungen sollen die selbstständige Lebensführung unterstützen und die Privatsphäre wahren, d.h. die Gebäude und Wohnungen müssen barrierefrei sein, sich in zentraler Lage befinden, eine gute Infrastruktur mit Geschäften des täglichen Bedarfs, Ärzten, Apotheken usw. haben. Mit der Förderung neuer Wohnformen für ältere oder behinderte Menschen hat das Land NRW dieses Marktsegment auch für Menschen mit kleinerem Geldbeutel geöffnet. Die bestehenden Fördermöglichkeiten haben sich bewährt und in der Fachwelt großen Anklang gefunden. Gefördert werden daher weiterhin

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte
- Gruppenwohnungen mit ambulanter Betreuung
- Kleinere stationäre Pflegeeinrichtungen, die im Wohnquartier integriert sind

3.4

Investive Bestandsförderung

Zur Unterstützung differenzierter, standort- und nachfragegerechter Bestandsinvestitionen stehen in 2007 neue und geänderte Förderangebote mit einem Mittelvolumen von 75 Mio. € zur Verfügung:

- Zukünftig können Baumaßnahmen gefördert werden zur denkmalgerechten Erneuerung von selbst genutzten Wohngebäuden.
- Die Förderangebote zum Abbau von Barrieren im Bestand, zur Modernisierung von Altenwohn- und Pflegeheimen sowie für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus bei hoch verdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre in Verbindung mit integrierten Bewirtschaftungskonzepten werden fortgeführt.
- Bei der Modernisierung oder dem Umbau von Altenwohn- und Pflegeheimen kann zukünftig die Bausubstanz, die nicht mehr als vollstationäre Einrichtung genutzt werden soll, zu selbstständigen Wohnformen mit Neubaustandard umgenutzt und mit Umbaufördermitteln unterstützt werden. Das Förderangebot gilt auch für ehemalige Wohnheime, in denen erstmals selbstständige Mietwohnungen mit Neubaustandard und Miet- und Belegungsbindungen entstehen.
- Auch bestehende Wohngebäude können nach durchgreifenden Umbaumaßnahmen zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse bei Einhaltung des Neubaustandards gefördert werden. Die Förderung von sog. Nichtwohngebäuden, in denen durch Nutzungsände-

rung erstmals Mietwohnungen mit Neubaustandard entstehen bleibt bestehen. Bei der Umnutzung von Gebäuden, die von besonderem städtebaulichen Wert sind (z.B. Kirchen, Gemeindehäuser, Klöster, Schulen, Krankenhäuser, historische Verwaltungs- und Gewerbegebäude) oder ein Denkmal sind oder in einem Denkmalebereich liegen, können Zusatzförderungen gewährt werden.

3.5

Teilhabe für Alle – Wohnraum für Menschen mit Behinderungen

Möglichst viele Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen können, wo sie wohnen wollen, mit wem sie wohnen wollen und welche Dienstleistungen sie benötigen. Je nach Alter, Art der Behinderung oder finanziellen Möglichkeiten ist die geeignete Wohnform die selbst genutzte Immobilie, eine passende Mietwohnung oder ein Gebäude, in dem mehrere behinderte Menschen in Gemeinschaft wohnen können. Menschen mit Behinderungen brauchen deshalb Wohnraum, der für sie geeignet ist und den sie bezahlen können.

Im Rahmen des Programms der Landesregierung „Teilhabe für Alle“ zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen werden 60 Mio. € zu Umsetzung von Wohnprojekten für Menschen mit Behinderungen innerhalb der Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung reserviert. Gefördert werden

- der Bau oder der Erwerb selbst genutzten Wohneigentums und die behindertengerechte Nachrüstung von vorhandenem Wohneigentum
- die Neuschaffung von barrierefreien Mietwohnungen für Alleinstehende, Paare oder Wohngemeinschaften durch Neubau oder Umbau von bestehenden Gebäuden
- die Neuschaffung stationärer Wohnformen von guter Wohnqualität an integrierten Standorten und die Anpassung bestehender Wohnheime für Menschen mit Behinderungen an den demografischen Wandel.

Durch die Bereitstellung der zinsgünstigen Darlehenssoll das Angebot von Wohnraum guter Qualität für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen in allen Lebensphasen verbessert werden.

3.6

Experimenteller Wohnungsbau

Der experimentelle Wohnungsbau wird neu ausgerichtet. Ziel ist, eine inhaltliche Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Damit verfolgt das Land eine systematischere und vertiefende Betrachtung bestimmter aktueller Themenstellungen im Wohnungsbau sowie die Dokumentation innovativer Lösungsansätze für die Öffentlichkeit. Geplant ist ein Projektaufruf mit einem gezielten Thema für eine Projektlaufzeit von zwei bis drei Jahren.

In den Jahren 2007 und 2008 werden für das Thema „Wohnen und Verkehr“ intelligente Lösungen für den Umgang mit fließendem und ruhendem Verkehr bei innerstädtischen Wohnungsbauprojekten (Lärmschützende Grundrisslösungen für Wohnraum an Hauptverkehrsstraßen, innovative Elemente für aktiven Schallschutz, vorbildliche und kostengünstige Lösungen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Wohnumfeld) gesucht. Hierzu wird im Februar 2007 ein eigenständiger Aufruf an die Bewilligungsbehörden und Wohnungsunternehmen des Landes gestartet.

3.7

Wohnraumförderung und Stadtumbau

Wohnraumförderung und Städtebauförderung sollen künftig stärker mit ihren Instrumenten bei der Aufwertung und Stabilisierung von Wohn- und Stadtquartieren zusammenwirken. Ziel ist es, den Einsatz von Wohnraum- und Städtebaufördermitteln bei wohnungswirtschaftlichen Quartiersaufwertungen zu bündeln. Neben den Mitteln aus dem Wohnraumförderungsprogramm können flankierend Stadterneuerungsmittel z.B. für gestalterische und funktionale Verbesserungen der Er-

schließung und der Freiräume für den Wohnungsbau eingesetzt werden, die durch die Wohnraumförderung nicht unterstützt werden können.

Weiterhin werden auch städtebaulich orientierte Maßnahmen wie z.B. Wohnumfeldverbesserungen auf privatem Grund (Grünflächen, Spielflächen, Stellplätze), Brachflächenaufbereitungsmaßnahmen für geförderten Wohnraum und wohnungswirtschaftliche Maßnahmen wie der Abriss von hoch verdichteten Wohnsiedlungen der 1960er und 1970er Jahre im Rahmen von Umstrukturierungsvorhaben mit anschließendem geförderten Ersatzneubau mit Wohnraumfördermitteln unterstützt.

4

Finanzierung des Wohnraumförderungsprogramms 2007

Mit der Föderalismusreform ist die soziale Wohnraumförderung in die Verantwortung der Länder übergegangen. Zum Ausgleich für die damit entfallenden Bundesfinanzhilfen stehen den Ländern jährliche Kompensationszahlungen zu. NRW erhält jährlich 97,1 Mio. €, wovon ein Teil der Abgeltung der vom Bund bis zum 31.12.2006 eingegangenen Finanzierungsverpflichtungen für die soziale Wohnraumförderung früherer Jahre dient. Unter Berücksichtigung des Wegfalls dieser Zahlungen des Bundes erhält das Land per Saldo jährlich 79 Mio. €, die bis 2013 zweckgebunden für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung einzusetzen sind.

Finanzmittel aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung stehen seit 2006 nicht mehr zur Verfügung. Die in der Vergangenheit noch nicht in den Erhebungsgebieten zur Förderung eingesetzten Mittel werden nicht mehr zugeteilt.

Das Land NRW wird auch in Zukunft die soziale Wohnraumförderung auf hohem Niveau halten, um auch weiterhin ausreichend günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Das Wohnraumförderungsprogramm 2007 wird ein Finanzvolumen von 900 Mio. € haben, das zu über 91 % aus dem Landeswohnungsbauvermögen finanziert werden soll:

Kompensationszahlungen des Bundes für neue Förderungen	79,00 Mio. €
Landeswohnungsbauvermögen	821,00 Mio. €
Insgesamt	900,00 Mio. €

Die Förderung verteilt sich auf folgende Bausteine:

Eigentumsförderung	500,00 Mio. €
Mietwohnungen und Wohnheime	325,00 Mio. €
Investive Bestandsförderung	75,00 Mio. €

Hierin sind Fördermittel enthalten, die im Rahmen der Programmbewirtschaftung für Maßnahmen im Rahmen besonderer Förderschwerpunkte vorgehalten werden:

Landesprogramm „Teilhabe für alle“ – Wohnraum für Menschen mit Behinderungen –	60,00 Mio. €
Projekte aus kommunalen Wohnraumkonzepten	25,00 Mio. €
Experimenteller Wohnungsbau	10,00 Mio. €

5

Förderbestimmungen

Bei der sozialen Wohnraumförderung sind folgende Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB)
- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006)
- Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

6

Förderverfahren

6.1

Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung der Wohnraumförderung werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren Verfahren so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Bewilligungspraxis im Laufe des Jahres gewährleistet ist. Die Kommunen haben den Bedarf und die langfristige Vermietbarkeit der geförderten Wohnungen festzustellen.

6.2

Verteilung der Fördermittel**Selbst genutztes Wohneigentum**

Mit der Veröffentlichung des WoFP 2007 und nach Bekanntgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) und der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum 30.11.2007 noch vorgelegt werden und die bewilligt werden können. Bewilligungsreife Anträge sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligung in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluss zu belegen.

Mietwohnungen

Die Fördermittel für Mietwohnungen werden den Bewilligungsbehörden budgetiert zugewiesen. Die Aufteilung der Mittel wird nach dem Verhältnis des prozentualen Anteils an den zum 31.12.2005 landesweit als wohnungssuchend gemeldeten Haushalten, die wohnberechtigt im Sinne des WoFG sind, aufgeteilt. Maßgebend ist die Wohnungssuchendenstatistik der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa). Die Bewilligungsbehörden sollen die ihnen zugeteilten Fördermittel für Mietwohnungen zu mindestens 75 % für Wohnberechtigte der Einkommensgruppe A einsetzen. Die weiteren Einzelheiten der Abwicklung der budgetierten Mittelzuteilung werden mit dem Zuteilungserlass geregelt.

Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand

Förderkontingente für bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand sowie zur denkmalgerechten Erneuerung von selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen werden den Bewilligungsbehörden zugewiesen. Für diese bindungsfreien Förderangebote stehen im Programmjahr 2007 Mittel in Höhe von 30 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel sind von der Wohnungsbauförderungsanstalt getrennt zu verwalten, damit sie auch zukünftig für bindungsfreie Förderangebote eingesetzt werden können.

Neue Mietwohnungen durch Umnutzung und Ausbau und Erweiterung

Förderanträge zur Förderung neuer Wohnungen nach Nr. 2.1.2 Buchstaben b) und c) WFB sind dem MBV auf dem Dienstweg mit einer Stellungnahme der Kommune vorzulegen. Die erforderlichen Fördermittel werden nach dem Muster der **Anlage 1**, getrennt nach Einkommensgruppe A und B, gemeldet. Das MBV teilt die Fördermittel den Bewilligungsbehörden projektbezogen zu.

Anlage 1

Wohnraum für Menschen mit Behinderungen

Das MBV teilt die Mittel zur Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen oder von baulichen Maßnahmen in Wohnheimen für diese Zielgruppe nach einem Koordinierungsgespräch und nach Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsbehörde projektbezogen zu. Dies gilt auch für die Neuschaffung von Mietwohnungen für Menschen mit Behinderungen durch Umbau-/Teilumbau von Heimen, die für diese Zielgruppe errichtet waren.

Wohnungsbauprojekte mit Pflegewohnheimplätzen im Quartier und zur Modernisierung von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen

Anträge zur Förderung von Wohnungsbauprojekten mit Pflegewohnplätzen im Quartier und zur baulichen Anpassung und Modernisierung von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen sind dem MBV noch vor Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und/oder dem Landschaftsverband jeweils bis zum 30.04., 31.07. und 31.10.07 zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Dem Förderantrag sind die Pläne, das Nutzungskonzept und ein Prüfvermerk beizufügen. Die Fördermittel werden projektbezogen zugeteilt.

Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus

Für Maßnahmen in hochverdichteten Wohnanlagen der 1960er und 1970er Jahre sind für die Konzepte der baulichen Erneuerung und für die verhandelten integrierten Bewirtschaftungskonzepte das Einvernehmen des Investors, der Gemeinde und des MBV herzustellen. Die Fördermittel werden nach Anforderung der Bewilligungsbehörden (Nr. 3.6 RL BestandsInvest 2006) projektgebunden zur Verfügung gestellt.

6.3

Experimenteller Wohnungsbau

Investitionsvorhaben, die das ausgegebene Thema „Wohnen und Verkehr“ verfolgen, sollen bis zum 14.09.07 dem MBV eingereicht werden. Im Rahmen eines Wettbewerbs wird eine Jury die besten Projektplanungen für eine Förderung auswählen. Die Fördermittel werden alsbald projektbezogen zugeteilt. Die Umsetzung der Projekte soll dann spätestens im Laufe des Jahres 2008 beginnen.

Die Anträge zur Förderung von Maßnahmen mit neuen Trägermodellen (z.B. Genossenschaftsgründungen) sind dem MBV zur Beratung und Entscheidung frühzeitig vorzulegen. Das MBV wird ggfs. erforderliche Begleitmaßnahmen initiieren bzw. Fördermittel bereitstellen.

6.4

Kommunale wohnungspolitische Handlungskonzepte

Die Bewilligungsbehörden, insbesondere die Kreise für die ihnen angehörenden Kommunen, sind aufgefordert, die aus kommunalen Handlungskonzepten entwickelten Maßnahmen bei der Förderung zugrunde zu legen. Das MBV entscheidet in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen und den Bewilligungsbehörden über die mit den örtlichen Akteuren zu vereinbarenden Gegenleistungen und die Förderkonditionen, die erforderlich sind, um konkrete Maßnahmen aus kommunalen Handlungskonzepten zu realisieren.

Derartige besondere Förderkonditionen können z.B. in den Bereichen liegen

- günstige Förderbedingungen bei mittelbarer Belegung
- integrierte Strategien zur Aufwertung von Wohnquartieren
- Fördermaßnahmen für spezifische Zielgruppen

Die erforderlichen Fördermittel werden projektbezogen zugeteilt.

6.5

Region Bonn/Rhein-Sieg

Der Region Bonn/Rhein-Sieg mit den Bewilligungsbehörden Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis wird auch für das Jahr 2007 ein gemeinschaftliches Globalbudget von 50 Mio. € als Regelzuweisung zur Verfügung gestellt. Das Globalkontingent schließt die Anteile am Eigentumsprogramm, die Anteile zur Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie die Anteile zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand entsprechend der RL BestandsInvest 2006 ein.

Die betroffenen Bewilligungsbehörden entscheiden im Rahmen der vorhandenen Förderangebote über den Einsatz des Budgets in eigener Verantwortung. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass geregelt.

6.6

Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Fördermittel Förderzusagen in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen bzw. vorab Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu geben. Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt. Das Verzeichnis wird von der Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisiert und bekannt gegeben. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

6.7

Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

Die örtlichen Behörden sind aufgefordert, Anträge zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand nach den Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietpreisbindungen im Wohnungsbestand an die Wohnungsbauförderungsanstalt als zuständige Bewilligungsbehörde zu leiten.

7

Berichtswesen

7.1

Mietwohnungsbau

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 2007 über zugeteilte Fördermittel für den Mietwohnungsbau noch nicht durch Förderzusage verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 2007 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Fördermittel eingesetzt werden sollen und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzei-

tig sind ggf. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den zugeteilten Mitteln nicht bewilligt werden konnten. Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlussstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Das MBV behält sich vor, die jeweils noch verfügbaren Fördermittel umzuverteilen. Der Bewilligungsschlussstermin 1. Dezember 2007 ist einzuhalten.

7.2

Selbst genutztes Wohneigentum

Die Bewilligungsbehörden teilen dem MBV am 10. Juli und 10. Oktober 2007 mit dem als **Anlage 2** beigefügten **Anlage 2** Formular „Übersicht über die Abwicklung des Programms „Selbst genutztes Wohneigentum im WoFP 2007“ – die Anzahl der bis dahin bewilligten und nach dem 31. Dezember 2006 gestellten Anträge zur Förderung selbst genutzten Wohneigentums und deren Aufteilung auf die nach WFB vorgesehenen Fördertypen über die Bezirksregierungen mit. Die Bezirksregierungen überwachen die genaue Einhaltung der Termine, fassen die eingehenden Übersichten zusammen und legen sie dem MBV unverzüglich vor.

Zur Vorbereitung auf die Wohnraumförderung im Jahre 2008 melden die Bewilligungsbehörden den Bezirksregierungen unter Verwendung des Musters der **Anlage 3** **Anlage 3** die am 31. Dezember 2007 vorliegenden Anträge zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum. Die Bezirksregierungen fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 2008 dem MBV vor.

7.3

Miet-Einfamilienhäuser

Die Bewilligungsbehörden teilen dem MBV die zu fördernden Bauvorhaben (mit Angabe des Bauortes, Investor, Anzahl der zur Förderung vorgesehenen WE) auf dem Dienstwege mit.

Bewilligungsbehörde

An die
Bezirksregierung
- Dezernat 36 -

Förderung der erstmaligen Schaffung von Mietwohnungen nach Nr. 2.1.2 Buchstabe b) und c) WFB - WoFP 2007

Lfd. Nr.	Bewilligungsbehörde	Objekt (Gemeinde, Straße Hausnummer/n)	Antragsteller/-in	Stellung- nahme der Kommune liegt vor	Miet- WE	Ein- kommens- gruppe A/B	Zahl der Wohnungen			Hohe Baudarlehen
							Umnutzung	davon Dachg.- Aus- bau	Erwei- terung	

Anlage 1

Anlage 2

Bewilligungsbehörde

--

Sachbearbeiter/-in

Telefon

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht über die Abwicklung des Programms "Selbstgenutztes Wohneigentum" im WoFP 2007*
(Bearbeitungszeiträume: 01.01. bis 30.06.2007 / 01.01. bis 30.09.2007) **)

1. Bearbeitung der am 31.12.2006 vorliegenden unerledigten Anträge

Modell / Typ	Antragsbestand zum 31.12.2006 gemäß Meldung Anl. 3 WoFP 2006	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge ***) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE
1	2	3	4	5
Modell A				
Modell B				
Erwerb vorh. Wohneigentums				

2. Bearbeitung der nach dem 31.12.2006 bis zum 30.06.2007 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 31.12.06 bis 30.06.07 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge ***) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE
1	2	3	4	5
Modell A				
Modell B				
Erwerb vorh. Wohneigentums				

3. Bearbeitung der nach dem 30.06.2007 bis zum 30.09.2007 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 30.06.07 bis 30.09.07 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge***) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE
1	2	3	5	6
Modell A				
Modell B				
Erwerb vorh. Wohneigentums				

*) Förderanträge der Altmodelle Typen 1-3 bitte gesondert aufführen

* *) Nichtzutreffende Zeiträume streichen

***) Aufzuführen sind sowohl mit Ablehnungsbescheid entschiedene Förderanträge als auch solche Anträge, die aus anderen Gründen ausgefallen sind (z.B. Rücknahme).

Anlage 3**Bewilligungsbehörde**

--

Sachbearbeiter/-in:
Telefon:

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht
über die zum 31.12.2007 vorliegenden unerledigten Anträge
zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum im Jahr 2008
(Nr. 7.2 WoFP 2007)

Förmliche Anträge liegen vor:

Fördertyp	WE-Zahl	Fördersumme - €
Modell A		
Modell B		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt		

Landschaftsverband Rheinland

**Jahresabschlüsse 2005
der Rheinischen Heilpädagogischen Heime,
des Betriebes LVR – InfoKom
und der Krankenhauszentralwäschereien**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 1.3.2007 – 06.00 – 00

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 15.12.2006 die Jahresabschlüsse 2005 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld und Viersen, den Jahresabschluss des Betriebes LVR-InfoKom sowie den Jahresabschluss 2005 der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1. Verwendung der Bilanzergebnisse der Rheinischen Heilpädagogischen Heime

- 1.1 HPH Bedburg-Hau

Der Jahresüberschuss von 28.946,74 Euro, den aus Rücklagen entnommenen Betrag von 98.959,12 Euro sowie aus dem Gewinnvortrag 2004 einen Betrag von 2.094,14 Euro, insgesamt 130.000 Euro, werden in eine freie Gewinnrücklage eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn 2005 von 21.897,61 Euro wird auf 2006 vorgetragen.

- 1.2 HPH Bonn

Der Bilanzgewinn in Höhe von 262.067,65 Euro wird auf 2006 vorgetragen.

- 1.3 HPH Düren

Der Gewinnvortrag aus 2004 in Höhe von 57.028,22 Euro wird mit dem Jahresverlust 2005 in Höhe von 163.966,90 Euro verrechnet. Der daraus resultierende Bilanzverlust in Höhe von 106.938,68 Euro wird auf 2006 vorgetragen.

- 1.4 HPH Langenfeld

Der Bilanzgewinn in Höhe von 156.194,85 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 1.5 HPH Viersen

Der Bilanzgewinn in Höhe von 125.193,56 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Verwendung des Jahresüberschusses LVR-InfoKom

Der Jahresüberschuss des Eigenbetriebes LVR InfoKom zum 31.12.2005 von 403.997,75 EUR wird in eine zweckgebundene Investitionsrücklage eingestellt.

3. Vortrag des Bilanzgewinnes der Krankenhauszentralwäschereien

Der Bilanzgewinn der Krankenhauszentralwäschereien zum 31.12.2005 in Höhe von 36.744,17 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2006 vorgetragen.

Die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau

Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels-

rechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15. Januar 2007

GPA NRW

Abschlussprüfung- Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn

Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung

zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln,

bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.07.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bonn für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Januar 2007

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
gez. Sievert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren

Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Düren für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.01.2007

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
gez. Sievert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld**Bestätigungsvermerk**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Langenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Januar 2007

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen**Bestätigungsvermerk**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 13.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Viersen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Januar 2007

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
gez. Siegert

LVR InfoKom**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR Infokom. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 3.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht von LVR InfoKom für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der EigVO liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld von LVR InfoKom sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von LVR InfoKom. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage von LVR InfoKom und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13. Februar 2007

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
gez. Sie g e r t

**Krankenhauszentralwäschereien
des Landschaftsverbandes Rheinland
Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Das GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.7.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Krankenhauszentralwäschereien sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Krankenhauszentralwäschereien und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13. Februar 2007

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
gez. Sie g e r t

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können während der Dienststunden, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Landschaftsverband Rheinland, Köln – Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer C 418 eingesehen werden.

Köln, den 1. März 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2007 S. 149

III.

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

Zuweisung von Übertragungskapazitäten für digitale terrestrische Rundfunkdienste und Telemedien im DVB-H-Standard im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojektes

Bek. d. Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM) vom 7.3.2007

Hiermit gibt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Folgendes bekannt:

I. Durchführung eines Erprobungsprojektes

In Abstimmung mit anderen deutschen Landesmedienanstalten beabsichtigt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) für ein umfassendes Gesamtkonzept zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchsprojektes mit Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard terrestrische digitale Übertragungskapazitäten zuzuweisen.

Anträge auf Berücksichtigung als Versuchsprojekt und Zuweisung können ab sofort unter dem

Aktenzeichen: I-S-5.13-5

eingereicht werden.

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 27 ff., insbesondere § 30 LMG NRW vom 2.7.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 11. Rundfunkänderungsgesetz – vom 30.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 770) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen gem. § 30 LMG NRW (Pilotprojektsatzung) vom 26.8.2005 (GV. NRW. 2005 S. 781). Nach § 2 der Pilotprojektsatzung gelten die Bestimmungen des LMG NRW, hier insbesondere §§ 12 ff. LMG NRW, entsprechend. Ferner findet die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung – vom 14.11.2003 (GV. NRW. 2003 S. 745) entsprechend Anwendung.

III. Technische Übertragungskapazitäten

1. Es wird – vorbehaltlich der Zuordnung durch die zuständigen Landesstellen – im gesamten Bundesgebiet die Kapazität eines vollständigen 8 MHz breiten Fernsehkanals im Band IV/V länderübergreifend einheitlich vergeben. Die Übertragungskapazität wird zur Erprobung des Einstiegs in den Regelbetrieb von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard länderübergreifend zugewiesen. Telekommunikationsrechtliche Basis der medienrechtlichen Kapazitätsvergabe ist die gemeinsame Bedarfsanmeldung der betroffenen Länder bei der Bundesnetzagentur.
2. Der Vergabe liegt der europäische Standard EN 302 304 DVB-H in der bei Zuweisung der Kapazitäten geltenden Version zugrunde.

IV. Antragstellung

1. Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten durch die LfM erfolgt gem. § 30 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Pilotprojektsatzung zeitlich befristet, für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Antragsfrist wird wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 16.3.2007 und endet am 30.4.2007, 12.00 Uhr.

Zu Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die vollständigen schriftlichen Originalunterlagen müssen bis zum Ende Antragsfrist unter dem Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für DVB-H-Pilotprojekt“ an die

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)
Postfach 10 34 43 in 40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten im Zollhof 2, 40221 Düsseldorf (Hausanschrift) abgegeben werden.

Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten.

Eine **vollständige Mehrfertigung** in elektronischer Form ist der **Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz der Landesmedienanstalten**

c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Zollhof 2	Postfach 10 34 43
40221 Düsseldorf	40025 Düsseldorf
(Hausanschrift)	(Postanschrift)

zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten zuzuleiten.

3. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Die Kapazitäten werden dem/den Antragsteller/n zugewiesen, der/die die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllt (siehe nachfolgend unter IV. Ziffer 4) und der/die am besten geeignet erscheint/erscheinen, zur Verwirklichung der Projektziele (siehe nachfolgend unter IV. Ziffer 5) beizutragen.
4. Im Zuge der Vergabeverfahren und in den Kapazitätsszuweisungsbescheiden sind in allen für das Projekt zur Verfügung stehenden Netzen:

- a) Programmplätze für die Verbreitung reichweitenstarker und für die mobile Verbreitung attraktiver Rundfunkprogramme,
- b) Programmplätze für Programme aus den Sparten Nachrichten, Musik und Sport,
- c) ein Programmplatz für ein regionales TV-Angebot und
- d) ein Programmäquivalent für Hörfunkprogramme, die der besonderen Nutzungssituation von DVB-H Rechnung tragen,

zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Programmplätze (mit der Bezeichnung „Programmplatz“ ist keine inhaltliche Festlegung verbunden, sondern sie erfasst die Kapazität, die für die Übertragung eines Angebotes – Rundfunk oder Telemedien – Angebotes benötigt wird) können von einer Poolgesellschaft (Gesellschaft, die die Organisation der Programmmzusammenstellung übernimmt) nach transparenten Kriterien belegt werden. Hierbei sind insbesondere auch Telemedien angemessen zu berücksichtigen.

Sollte sich im Laufe der Erprobung durch neue Techniken eine Nutzung von mehr als den ursprüng-

lich vorausgesetzten Programmäquivalenten ergeben, so ist dieser Zuwachs an Programmplätzen nach Maßgabe der zulassenden bzw. zuweisenden Anstalt zusätzlich zu belegen.

5. Ziel des Projekts ist es, ein tragfähiges Gesamtangebot zu finden, das
 - a) ein vielfältiges Gesamtangebot gewährleistet,
 - b) den Zugang der Programm-/Telemedienanbieter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht,
 - c) den Zugang diskriminierungsfrei gewährt,
 - d) wirtschaftlich realisierbar erscheint,
 - e) die verschiedenen technischen Empfangsmöglichkeiten einbezieht und
 - f) Nutzerinteressen/-akzeptanz hinreichend berücksichtigt,
 - g) die Finanzierung des Netzausbaus sicherstellt.
6. Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages erforderlich sind.

Im Rahmen der Ausschreibung sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z.B. GmbH i.G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- b) gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen;
- c) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
- d) eine Darstellung des Gesamtkonzeptes, das alle unter Ziffer 4 genannten Aspekte einbezieht;
- e) einen Businessplan auf 3 Jahre;
- f) vertragliche Vereinbarungen zu Sendernetzbetrieb, Programmen bzw. Telemedienangeboten und Vermarktung bzw. Vorstufen derselben;
- g) Darlegungen zu den geplanten Angebotsinhalten; dabei sind insbesondere die Konditionen, zu denen Rundfunkprogramme/Telemedien verbreitet werden sollen, vollumfänglich vorzulegen; die übermittelten Unterlagen und Konditionen zu f) und g) dienen dem internen Gebrauch und werden von den Landesmedienanstalten im Falle einer Veröffentlichung ohne Zahlenangaben dargestellt und um Geschäftsgeheimnisse bereinigt;
- h) Darlegungen zur erwarteten Entwicklung des DVB-H-Endgerätemarktes;
- i) Darlegungen zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten;
- j) Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten EPGs;
- k) ein zeitlich gegliederten Projektentwicklungsplan unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen;
- l) Angabe des geplanten Sendestarttermins.

Im Laufe des Projektbetriebes sind darüber hinaus auf Anforderung der GSPWM („Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz“ der DLM – Vorsitz: LfM/NRW) im Rahmen des Datenschutzes zur Betrachtung der Einhaltung der Projektziele sowie zu Beforschungszwecken die erforderlichen Daten, etwa zur Marktdurchdringung, zu den Einspeise- und Bezugskonditionen oder zum Netzausbau zur Verfügung zu stellen. Die Daten über

Einspeise- und Bezugskonditionen werden von der DLM und GSPWM nur für interne Zwecke verwendet. Im Fall einer Veröffentlichung werden sie um Geschäftsgeheimnisse bereinigt.

V. Hinweise

1. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM; vgl. a. www.alm.de) hat sich am 29.8.2005 auf die Durchführung länderübergreifender Erprobungsprojekte für mobile Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien) im DVB-H-Standard verständigt. Am 24.1.2007 hat die DLM gemeinsame Eckpunkte für ein bundesweites DVB-H-Versuchprojekt beschlossen, die Eingang in die vorliegende Ausschreibung gefunden haben. Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibungen in anderen Bundesländern in zeitlicher Nähe erfolgen.
2. Die Zuweisung/en erfolgt/-en zu Erprobungszwecken für mindestens drei Jahre nach dem jeweiligen Landesrecht. Daraus erwachsen keine Ansprüche der/des Zuweisungsinhaber(-s) hinsichtlich künftiger DVB-H-Vergabeverfahren.
3. Der Zuweisungsinhaber wird in dem von der LfM zu erlassenden Zuweisungsbescheid verpflichtet, vor dem Hintergrund der geplanten Beforschung seines Angebots der LfM jährlich einen Erfahrungsbericht und nach dem Auslaufen der Zuweisung zusätzlich eine Auswertung unverzüglich zur Verfügung zu stellen (§ 30 Abs. 2 LMG NRW).
4. Die Zuweisungen erfolgen zwar durch die LfM als zuständige Landesmedienanstalt, jedoch erfolgen sie im Rahmen des länderübergreifenden Erprobungsprojekts einheitlich, weshalb eine Zuweisung nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass der Antragsteller in allen landesrechtlichen Vergabeverfahren einen zulässigen Zuweisungsantrag gestellt hat.
5. Der Zuweisungsinhaber bedarf in einigen Ländern neben der Zuweisung der Übertragungskapazitäten auch dann einer gesonderten medienrechtlichen Zulassung nach Landesrecht, wenn er lediglich bereits zugelassene Rundfunkprogramme und zulassungsfreie Telemedien verbreitet.
6. Die Landesmedienanstalten halten es für sachlich geboten, dass der Zuweisungsinhaber die verbreiteten Inhalte allen interessierten Unternehmen zur Vermarktung anbietet.
7. Der Zuweisungsinhaber hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes zu achten.
8. Soweit technisch relevant, finden die Vorschriften des § 53 Rundfunkstaatsvertrag zur Zugangsöffnung sowie die Vorschriften der auf dieser Grundlage erlassenen Satzung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
9. Die telekommunikationsrechtlichen Anforderungen an den Ausbau und Versorgungsgrad der Netze sind zu beachten.
10. Für das „Digital Rights Management“ ist ein offener Standard zu verwenden.
11. Die LfM kann die Zuweisung insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn
 - a) die Versuchsziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
 - b) der erreichte Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Versuchsziele insgesamt nicht zufriedenstellend ist,
 - c) Gründe der Meinungsvielfalt gegen eine Aufrechterhaltung der Zuweisung sprechen,
 - d) der Zuweisungsinhaber den sonstigen medienrechtlichen Anforderungen nicht entspricht,
 - e) der Zuweisungsinhaber seine in den vorliegenden Eckpunkten festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
 - f) die Genehmigung bzw. Zuweisung durch eine andere Landesmedienanstalt widerrufen und da-

mit die länderübergreifende Durchführung des Projektes unmöglich wird.

12. Angestrebt wird ein Modell, das die vorgenannten Kriterien erfüllt. Diese sind Grundlage für die zu treffenden Vergabeentscheidungen. Die Landesmedienanstalten werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf der Basis der zu entwickelnden Konzeption die Art der Zuweisung und die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Versuche rechtlich verbindlich festlegen. Unternehmen, die Programme für die Verbreitung zum mobilen Empfang veranstalten, den Aufbau des Sendernetzes finanzieren, den Programmpool organisieren und die neuen Angebote zusammen mit Endgeräten gegenüber Endkunden vermarkten, werden einbezogen. Zu den Rahmenbedingungen gehören die Finanzierung des Auf- und Ausbaus des Sendernetzes, die Regeln für den Zugang von Programmveranstaltern und für die Belegung des Programmpools und seine Veränderung, die Unterstützung der Verbreitung von Geräten und das Marketing für DVB-H, die Offenheit der Technologie und Unterstützung der Interoperabilität, die elektronische Programmführung sowie das Verfahren bei Veränderungen und zur Konfliktentscheidung.

13. Ferner sind folgende Hinweise sind zu beachten:

Ein Gesamtkonzept kann vorsehen, dass sowohl zugelassene Rundfunkprogramme als auch noch zu lizenzierende Rundfunkprogramme sowie Telemedien im Angebot enthalten sind.

Nach dem LMG NRW erfolgen – anders als in einigen anderen Bundesländern – die Zulassung eines Rundfunkprogramms und die Zuweisung einer Übertragungskapazität auf Antrag in jeweils voneinander getrennten Verfahren. Daraus ergibt sich Folgendes:

Soweit ein Angebot bereits zugelassene Hörfunk- oder Fernsehprogramme beinhaltet, ist eine erneute Zulassung im Pilotprojekt nicht erforderlich. Insofern sind die für die Verbreitung bzw. Weiterver-

breitung von Rundfunkprogrammen geltenden Vorschriften der §§ 13, 16, 17, 23 und 24 LMG NRW entsprechend anzuwenden.

Der Zulassung bedürfen entsprechend § 23 Abs. 2 LMG NRW auch Rundfunkprogramme, die inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet werden sollen.

Soweit Telemedien angeboten werden sollen, sind hierfür ebenfalls die Verbreitungs- bzw. Weiterverbreitungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser kann gem. § 4 der Pilotprojektsatzung jederzeit mit Nebenbestimmung versehen werden, die der Erreichung des Projekts bzw. Versuchsziels dienen. Insbesondere sind nachträgliche Auflagen möglich.

14. Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgeordnete Gebühr um ein Viertel.

Düsseldorf, den 16. März 2007

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)

i.V.
Dr. Jürgen Brautmeier

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569